

Satzung



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Schönes Falkensee“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragender Verein“ („e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Falkensee.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a) die vorrangige Förderung des Natur-, Umwelt-, Landschaftsschutzes in der Stadt Falkensee und dem Umland,
 - b) die Förderung der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die kritische, konstruktive Begleitung bestehender und zukünftiger städteplanerischer, wirtschaftlicher, ökologischer und verkehrstechnischer Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Natur-, Umwelt-, Landschaftsschutzes durch den Verein und seine Mitglieder, wobei insbesondere Überlegungen zur Verkehrsvermeidung Priorität genießen,
 - b) die Förderung und Entwicklung alternativer Verkehrskonzepte, beispielsweise den Ausbau des Personennahverkehrs und eines Radwegernetzes, sowie
 - c) Förderung von Maßnahmen die der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung dienen,
 - d) die Förderung, Unterstützung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Exkursionen im Kontext mit der Zielsetzung des Vereins,
 - e) die Erstellung und Verteilung themenbezogenen Informationsmaterials, von Publikationen und Presseveröffentlichungen,
 - f) die Kontaktaufnahme und die Zusammenarbeit mit den für die städteplanerischen, wirtschaftlichen, ökologischen und verkehrstechnischer Vorhaben zuständigen regionalen und überregionalen Verwaltungen und Entscheidungsträgern,
 - g) den Aufbau und die Pflege partnerschaftlicher Kontakte und Kooperationen mit anderen Natur-, Umweltschutz- bzw. Ökologievereinigungen (Vereinen, Bürgerinitiativen, Verbänden etc.) und Einzelprojekten,
 - h) die Schaffung von Informations- und Aufklärungsforen zur Intensivierung der Bürgerbeteiligung bei Planungs- Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen von Maßnahmen der öffentlichen Hände in Angelegenheiten, die den Vereinszweck betreffen,
 - i) den Aufbau und die Entwicklung vereinsinterner Informations-, Arbeits- und Partizipationsstrukturen, die geeignet sind, die Vereinszwecke zu realisieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.1999 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt. Nicht aufgenommen werden natürliche oder juristische Personen, die nationalistische, rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, geschlechts-, religions-, oder sonstige diskriminierende Tendenzen aufweisen, entsprechende Zielsetzungen verfolgen oder derartige Zielsetzungen oder Tendenzen durch ihr Engagement unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Übersendung einer Mitgliedsbescheinigung erworben. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung eines/r Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch die Streichung aus der Mitgliederliste (vereinfachtes Ausschlussverfahren).
- (4) Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Ein Austritt ist nur zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungen werden grundsätzlich nicht zurück-erstattet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ausschlussverfahren und vereinfachtes Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied, welches in erheblichen Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder verstoßen hat oder den Verein durch sein Verhalten schädigt oder geschädigt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (3) Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied des Vorstandes, beschließt hierüber die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag ist vom Vorstand bei der nächsten (außerordentlichen oder ordentlichen) Mitgliederversammlung einzubringen. Entschließt sich der Vorstand den Vereinsausschluss eines Vorstandsmitgliedes der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, so ist das entsprechende Vorstandsmitglied vom Zeitpunkt dieser Entschließung, bis zur Entscheidung über den Ausschluss von seinem Vorstandsamt suspendiert.

- (4) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste (vereinfachtes Ausschlussverfahren) erfolgt durch den Vorstand, grundsätzlich in den Fällen, in denen
- das Mitglied mehr als zwei Monate mit der Zahlung des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages im Verzug ist **und**
 - es den fälligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung einer Mahnung durch den Vorstand begleicht.

Die Mahnung ist an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes zu richten; in der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

- (5) Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus dem Verein auszuschließen oder die Streichung aus der Mitgliederliste im vereinfachten Ausschlussverfahren ist eine Berufung nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m 2. Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in, dem/r Schatzmeister/in und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei** Vorstandsmitglieder **gemeinsam** vertreten, darunter **eine/r** der beiden Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- die Gewährleistung der materiellen Arbeit des Vereins im Sinne der Satzungszwecke unter Beachtung der Satzungsregelungen und der Vereinsinteressen,
 - die Beschlussfassungen in Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 6 Abs. 1) bzw. deren Streichung aus der Mitgliederliste (vgl. § 6 Abs. 4) sowie die Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
 - die Leitung und Koordinierung der eingesetzten Arbeitsgruppen,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen,
 - Erlass und Aktualisierung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
 - Erlass und Aktualisierung einer Beitragsordnung,
 - die Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins sind. Die letztgenannte Einschränkung gilt nicht für die im Zuge der Vereinsgründung durchzuführende erste Wahl des Vereinsvorstandes. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Der Vorstand kann eine Wahlordnung erlassen. Diese wird den Mitgliedern auf Wunsch ausgehändigt und liegt

ansonsten bei jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes zur Einsichtnahme aus.

- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zielsetzungen, Arbeitsgruppen einzurichten. In diese Arbeitsgruppen können auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, jedoch für die zu erledigenden Probleme besondere Sachkompetenz aufweisen, berufen werden. Die Berufung von Nichtmitgliedern in die Arbeitsgruppe durch den Vorstand ist jederzeit widerruflich. Die Leitung der Arbeitsgruppen obliegt jeweils einem Vorstandsmitglied (soweit unumgänglich ist die Leitung von bis zu zwei Arbeitsgruppen durch ein Vorstandsmitglied möglich).
- (6) Der Vorstand soll zur Erhöhung der Transparenz von Verantwortlichkeiten und im Sinne der Effektivität der Vorstandsarbeit eine Geschäftsverteilungsregelung erstellen. Diese Regelung ist für Vereinsmitglieder auf Wunsch während der Vorstandssitzungen einsehbar. Soweit erforderlich kann vom Vorstand auch eine Kassenordnung erlassen werden.

§ 9 Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:
- Zeitablauf (vgl. jedoch § 8 Abs. 4. S. 2),
 - Rücktritt,
 - Widerruf (Abwahl),
 - Austritt aus dem Verein,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Streichung aus der Mitgliederliste und
 - Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied vom Amt zurück, ist dies spätestens 6 Wochen vorher der/m 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand zur Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit aus der Reihe der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen. Ein Ersatzmitglied ist gewählt, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes der Aufnahme des Ersatzmitgliedes in den Vorstand zustimmen; die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.
- (4) Wird einem Mitglied des Vorstandes im Rahmen einer Mitgliederversammlung das Vertrauen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder entzogen (Abwahl), so endet dessen Mitgliedschaft im Vorstand mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliederversammlung hat dann die Möglichkeit für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzmitglied zu wählen. Verzichtet die Versammlung auf die Wahl eines Ersatzmitgliedes, oder findet sich kein Kandidat für eine solche Wahl, sind die Geschäfte von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterzuführen.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind von der/m 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/m 2. Vorsitzenden oder einem von den Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Die Vorstandssitzungen sind regelmäßig durchzuführen, der Sitzungsort wird den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntgegeben. Der Ablauf der Vorstandssitzungen richtet sich nach der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

- (2) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich für die Mitglieder des Vereins zugänglich; sie haben ein eigenständiges Rede- und Antragsrecht im Rahmen der Tagesordnung der Vorstandssitzung. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ist die (Vereins-) Öffentlichkeit **auszuschließen**, wenn Fragen im Rahmen von Vereinsausschlussverfahren erörtert werden.
- (3) Der Vorstand kann die Anwesenheit von Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gestatten und ihnen auch ein Rederecht einräumen. Diese Entscheidungen können jedoch jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Das sitzungsleitende Vorstandsmitglied übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; herrscht Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der/s 2. Vorsitzenden oder des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes.
- (5) Beschlüsse, die im Rahmen eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied des Vorstandes getroffen werden, bedürften einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes; Enthaltungen gelten als Gegenstimmen.
- (6) Über die Beschlussfassungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom sitzungsleitenden Vorstand und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle vorangegangener Sitzungen sind für die Vereinsmitglieder während der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen einsehbar.
- k) Beschlussfassung über sonstige Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Abweichend von § 33 Abs.1 Satz 2 BGB bzw. § 41 S.2 BGB wird festgelegt, dass zur Änderung des Vereinszwecks bzw. bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Abweichend von § 33 Abs. 1 BGB und § 41 Satz 2 BGB wird festgelegt, dass bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Bei Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. der Vorstand als nicht entlastet. Wird Stimmgleichheit bei einer Wahl zum Vorstand festgestellt, wird der Wahlgang nach kurzer Aussprache wiederholt. Besteht weiterhin Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 14 Jahren.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Nichtmitglieder während der Mitgliederversammlung zu lassen und ihnen ein Rederecht einräumen. Diese Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden. Der Antrag auf Widerruf ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/r Protokollführer/in und dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (11) Auf schriftliches Verlangen von 20% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Verlangen müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dargelegt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist im Mai eines jeden Jahres von der/m 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/m 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen, durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder, einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erörtert bzw. beschlossen werden sollen, sind von diesen bis zum 15. März des jeweiligen Jahres dem Vorstand mit einer kurzen Begründung zuzuleiten. Anträge, die die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins oder sonstige Satzungsänderungen zum Inhalt haben und die nicht bis zum genannten Termin beim Vorstand eingegangen sind, können nicht in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, Vorstandsmitglieder aus dem Verein auszuschließen,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes,
 - j) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Schülern, Studenten, Wehr- oder Zivildienstleistenden und Arbeitslosen die Beiträge teilweise oder ganz zu erlassen.
- (4) Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein auch aus Spenden, Geldern der öffentlichen Hand, eigenwirtschaftlichen Mitteln und Projektfördermitteln.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Abs. 5 und 6).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der die Gelder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes verwenden darf.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Redaktionelle Änderungen der Satzung sofern sie der Eintragung in das Vereinsregister oder der Erlangung der Gemeinnützigkeit dienen, gelten als genehmigt.
- (2) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 29.07.1999 in Kraft.

Falkensee, den 29.07.1999

Beitragsordnung

§ 1 Beitragshöhe und Beitragspflicht

Nachdem die Mitgliederversammlung durch den Beschluss vom 30.05.2002 den jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag auf **20,-** Euro festgesetzt und die Möglichkeit eröffnet hat, für Wehr- oder Zivildienstleistende, Schülern, Studenten und arbeitslose Mitglieder den Beitrag zu reduzieren, oder sie von der Beitragspflicht zu befreien, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Schüler und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit,
- b) Wehr- und Zivildienstleistende sowie arbeitslose Mitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages,
- c) alle übrigen Mitglieder sind in vollem Umfang beitragspflichtig.

§ 2 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind gem. § 14 Abs. 1 der Vereinssatzung jährlich im Voraus zu entrichten; sie werden jeweils am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Beitragspflicht bei Vereinsbeitritt

- (1) Werden Mitglieder außerhalb der Fälligkeitszeitpunkte aufgenommen, haben sie einen Beitrag zu leisten, der der Dauer ihrer Mitgliedschaft bis zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt entspricht. Die Anteile werden nach Monaten berechnet. Der Monat in dem der Beitritt erfolgt, zählt bei der Beitragsberechnung mit.
- (2) Das neue Vereinsmitglied hat den anteiligen Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitgliedsbescheinigung zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 29.07.1999 in Kraft (Änderung vom 30.05.2002).

Falkensee, den 30.05.2002